

Verhandlungsschrift

über die

14. öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom **28. September 2017** in der Landesmusikschule Gunkskirchen – Vortragssaal.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20:55 Uhr

A N W E S E N D E

Die Gemeindevorstandsmitglieder:

- | | |
|------------------------------|----------------------------|
| 1. Bgm. Josef Sturmair | 5. GV Maximilian Feischl |
| 2. Vbgm. Christine Pühringer | 6. GV Christian Schöffmann |
| 3. Vbgm. Friedrich Nagl | 7. GV Jochen Leitner |
| 4. GV Dr. Josef Kaiblinger | |

Die Gemeinderatsmitglieder:

- | | |
|--|-----------------------------|
| 8. Christian Kogler | 18. Thomas Weichselbaumer |
| 9. Dr. Gustav Leitner | 19. DI Markus Schauer BSc |
| 10. Ursula Buchinger | 20. Jutta Wambacher |
| 11. Christine Neuwirth | 21. Mag. Hermann Mittermayr |
| 12. Karl Gruber | 22. Josef Wimmer |
| 13. Christian Paltinger | 23. Martin Höpoltzeder |
| 14. Ing. Norbert Schönhöfer | 24. Ralf Oberndorfer |
| 15. Christian Renner | 25. Mag. Gabriele Modl |
| 16. Klaus Horninger | 26. Mag. Ursula Pieringer |
| 17. Markus Bayer | 27. Michael Gelbmann |
| 28. Ersatzmitglied f. GR Ing. Peter Zirsch | Mag. Valentina Milicevic |
| 29. Ersatzmitglied f. GR Klaus Wiesinger | Prof. Walter Nöstlinger |
| 30. Ersatzmitglied f. GR Simon Zepko | Christoph Brodacz |
| 31. Ersatzmitglied f. GR Johann Eder | Tina Schmidberger |

Das Ersatzmitglied der ÖVP Fraktion, Christoph Scharinger BSc MSc ist entschuldigt ferngeblieben.

Die Ersatzmitglieder der SPÖ Fraktion, Ilse Holoubek, Daniela Leitner, Friedrich Hummer, Paul Wagner, Christian Zirhan, Wilhelm Stiebler, Michael Seiler, Mag. Peter Reinhofer, Karl Hochmeier, Dagmar Zirhan, Siegfried Wambacher und Johann Luttinger sind entschuldigt ferngeblieben.

Das Ersatzmitglied der FPÖ Fraktion, KommR. Helmut Oberndorfer ist entschuldigt ferngeblieben.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu gemäß des vorliegenden Sitzungsplanes mittels RsB am 30. Juni 2016 und die Bekanntgabe der Tagesordnung am 22. September 2016 schriftlich an alle Mitglieder erfolgt ist,
- c) die Abhaltung der Sitzung gemäß § 53, Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 kundgemacht wurde,
- d) die Abstimmung per Handerhebung erfolgt,
- e) die Beschlussfassung gegeben ist.

Der Vorsitzende bestimmt Herrn Daniel Übermasser, MBA MPA als Schriftführer. Sodann weist er darauf hin, dass

- a) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung gemäß § 54 Abs. 4 der OÖ. GemO. 1990 im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates auflag,
- b) den Fraktionen rechtzeitig eine Abschrift der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung zugestellt wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und es den Mitgliedern des Gemeinderates freisteht, gegen den Inhalt der letzten Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben,
- d) der Gemeinderat über eventuelle Anträge auf Abänderung der Verhandlungsschrift am Schluss der Sitzung zu beschließen hat.

Tagesordnung:

1. Einbringung von Exekutionsanträgen
2. Verleihung der Ehrenbürgerschaft an KommR Helmut OBERNDORFER
3. Krabbelgruppen Kirchengasse – Anpachtung einer Spielplatzfläche
4. Herr Stefan Adrian, Fernreith 4, 4623 Gunskirchen, Öffentliche Wegparzelle Nr. 1166/4, KG Grünbach – Verlegung einer neuen Stromanschlussleitung
5. Durchführung von Sanierungs- u. Erhaltungsmaßnahmen am Grünbach und den Zubringerbächen (Instandhaltungsprogramm 2018-2019) - Beschluss einer Verpflichtungserklärung
6. Wels Strom GmbH. – Nutzung von öffentlichem Gut (Zustimmungsvertrag) zur Verlegung eines Lichtwellenleiters u. einer Leerverrohrung in der Ortschaft Au bei der Traun
7. Gemeindebauhof – Ankauf eines neuen Geräteträgers
8. Bebauungsplan Nr. 35 „Marktzentrum“ – Änderung Nr. 9
Parzelle Nr. 964, KG. Straß (Errichtung einer Wohnanlage auf der Liegenschaft Hagenstraße 2) - Einleitung des Verfahrens gemäß den Bestimmungen des § 33 in Verbindung mit § 36 Oö. ROG 1994
9. Bebauungsplan Nr. 45 „Gärtnerstraße 1“ – Änderung Nr. 1 (Ermöglichung der Errichtung von Wintergärten außerhalb der Baufluchtlinien) - Beschlussfassung
10. Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 – Änderung Nr. 15 - „Resch & Frisch“ (Domus Real GmbH.)“ Heidestraße 19, Grundstück 797, KG Straß; Abänderung der Schutz- Pufferzone im Bauland (Ff 5) im Bereich der Marcusstraße – Einleitung des Verfahrens
11. Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 - Änderung Nr. 9 „Dopplerstraße“
Ansuchen der Trend Immothreuhand GmbH., Traunufer Arkade 1, 4600 Thalheim betreffend die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1180, KG. Straß (Dopplerstraße / Resselstraße) im Ausmaß von ca. 1.641 m² von derzeit Grünland – Landwirtschaftsfläche in Bauland – Wohngebiet – Beschlussfassung
12. Fraktionsantrag der SPÖ-Fraktion – Antrag auf Senkung der Kanalbenützungsgebühr
13. Fraktionsantrag der SPÖ-Fraktion – Antrag auf Überarbeitung der Wassergebührenordnung und der Kanalgebührenordnung
14. Allfälliges

1. Einbringung von Exekutionsanträgen

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Antrag: (Bürgermeister als Vorsitzender des Gemeinderates)

„Nachdem es sich bei diesen Tagesordnungspunkten um Steuerpflichtige und die Einbringung von Exekutionsanträgen beim zuständigen Bezirksgericht handelt, wird der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne der Bestimmungen des § 53 Abs. 2 GemO 1990 idgF. gestellt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

2. Verleihung der Ehrenbürgerschaft an KommR Helmut OBERNDORFER

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Gemäß § 16 der öö. Gemeindeordnung 1990 kann der Gemeinderat Personen, die sich um die Gemeinde oder um die Gemeinden im Allgemeinen – besonders – verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen. Ein solcher Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit. Die Ernennung von Ehrenbürgern ist die größte Auszeichnung, die eine Gemeinde zu vergeben hat.

Ehrenbürger der Marktgemeinde Gunskirchen sind:

Kons.-Rat Walter Mitsch, ehemaliger Pfarrer von Gunskirchen
Werner Zimmerberger, ehemaliger Bürgermeister und Abgeordneter zum OÖ. Landtag
Karl Grünauer, ehemaliger Bürgermeister

Nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat soll nun auch Gemeinderat KommR Helmut Oberndorfer aufgrund seiner besonderen Verdienste um die Marktgemeinde Gunskirchen zum Ehrenbürger ernannt werden.

KommR Helmut OBERNDORFER, Lambacher Straße 20, 4623 Gunskirchen

KommR Helmut Oberndorfer trat im Jahre 1961 in das väterliche Unternehmen ein. Seit 1974 ist er Geschäftsführer der Firma Oberndorfer. Das Unternehmen beschäftigt mittlerweile an den verschiedenen Standorten über 300 Mitarbeiter, davon ist ein Großteil in Gunskirchen tätig. Insgesamt sind an die 870 Beschäftigte in sieben Produktions-Standorten in Österreich und einer in Kroatien und somit ist die Firma Oberndorfer Österreichs größtes Fertigteilebau Unternehmen mit einem Umsatz von 142 Mio. Euro.

Helmut Oberndorfer ist in den verschiedenen Wirtschaftsverbänden tätig.

Seit 1991 ist er Mitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen. Durch sein Wirken im Unternehmen und sein Engagement in örtlichen Sportvereinen hat er einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Marktgemeinde geleistet.

Politische Tätigkeiten:

KommR Helmut Oberndorfer gehörte seit 1991 bis 2017 dem Gemeinderat mit folgenden Funktionen an:

1991 – 1997 Mitglied im Raumordnungsausschuss
1997 – 2003 Obmann-Stellvertreter im Raumordnungsausschuss
1997 – 2003 Mitglied im Bauausschuss
2003 – 2015 Ersatzmitglied im Bauausschuss
2003 – 2015 Ersatzmitglied im Raumordnungsausschuss
2009 – 2015 Ersatzmitglied im Beirat zur Errichtung des Sportzentrums

Würdigung des Wirkens:

Helmut Oberndorfer hat in der Zeit seines politischen Wirkens als Gemeinderat stets großen Wert auf gute Zusammenarbeit und gegenseitigen Respekt zwischen den politischen Verantwortungsträgern gelegt.

Er hat sich mit großem Engagement für die Dahlienstraße, der Errichtung eines Sport- und Freizeitzentrums, den Sport und der Stärkung des Gunskirchner Wirtschaftsstandortes eingesetzt.

Er engagiert und unterstützt die örtlichen Sportvereine und fördert das gesellschaftliche Leben in Gunskirchen und zeichnet sich als Gönner und Wohltäter in vielen anderen Vereinen aus.

Weiters wurde unter anderem das Fahrzeug für Essen auf Rädern von Herrn Helmut Oberndorfer mit gesponsert.

KommR Helmut Oberndorfer hat sich mit großem Engagement für die Marktgemeinde Gunskirchen, der Vereine und ihre Bewohner eingesetzt und sich damit unbestrittene, hohe Verdienste erworben, die eine Verleihung der Ehrenbürgerschaft rechtfertigen.

Antrag: (Bgm. Josef Sturmair)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„KommR Helmut Oberndorfer hat sich mit seinem besonderen Einsatz und Engagement für die Marktgemeinde Gunskirchen und ihrer Bewohner, hohe Verdienste erworben, die eine Verleihung der höchsten Auszeichnung, die eine Gemeinde zu vergeben hat, rechtfertigen. KommR Helmut Oberndorfer wird somit zum Ehrenbürger der Marktgemeinde Gunskirchen ernannt.

Die Verleihung der Ehrenbürgerurkunde soll in einer Festsitzung des Gemeinderates am 16. November 2017 erfolgen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

3. Krabbelgruppen Kirchengasse – Anpachtung einer Spielplatzfläche

Bericht: GV Christian Schöffmann

Für die vierte installierte Krabbelgruppe im Objekt Kirchengasse 14 ist auch eine zusätzliche Spielplatzfläche im Ausmaß von mind. 200 m² erforderlich (20 m²/Kind, Gruppenzahl ist 10 Kinder). Weiters soll eine Reserve für eine allfällige zusätzliche Krabbelgruppe gleich mit eingeplant werden. Nachdem keine gemeindeeigenen Flächen im Nahbereich zur Verfügung stehen, soll vom "Wimmergarten" – Besitzer Frau Margareta Wimmer und Frau Claudia Zauner, eine Fläche im Ausmaß von ca. 460 m² angepachtet werden. Die Fläche ist im angeschlossenen Lageplan dargestellt.

Vom Amt wurde ein Pachtvertragsentwurf ausgearbeitet und den Verpächtern übermittelt.

Das Pachtverhältnis sollte mit 1. Okt. 2017 beginnen und auf mind. 3 Jahre abgeschlossen werden. Es verlängert sich anschließend jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist die Pachtfläche in der gleichen Beschaffenheit, rekultiviert als Wiesenfläche, zurückzugeben, soweit nicht anlässlich der Übergabe von beiden Vertragsparteien etwas anderes vereinbart wird.

Als jährlicher Pachtzins wurde in Anlehnung an bestehende Pachtverträge über Spielflächen pauschal € 100,-, wertgesichert nach dem VPI 2015, vorgeschlagen.

Nach Rücksprache mit den Verpächtern ist der Pachtzins wesentlich zu niedrig angesetzt und wird dzt. der Vertragsentwurf rechtskundlich geprüft. Die Verhandlungsgespräche sind mit den Verpächtern dzt. noch im Gange.

Bis zur kommenden GR-Sitzung soll eine akkordierte Vereinbarung vorliegen.

Die Pachtfläche ist für den vorgesehenen Zweck zu adaptieren. Es ist der bestehende Staudenbewuchs teilweise zu beseitigen, bestehende Bäume aufzuasten, allenfalls kranke Bäume zu entfernen und das Gelände zur Eignung als Spielfläche geringfügig zu modellieren. Weiters ist der Spielfläche einzuzäunen und Spielgeräte aufzustellen.

Die Gesamtkosten für die Errichtung des Spielplatzes, ohne Eigenleistungen Bauhof, werden auf ca. € 15.000 geschätzt. Die erforderlichen Aufträge werden vom Gemeindevorstand erteilt.

Sollte mit den genannten Verpächtern keine Pachtvereinbarung zu Stande kommen, so müsste dann die vorhandene Grünfläche von den gemeindeeigenen Wohnhäusern 9 u. 11 herangezogen werden. Die Fläche beträgt hier ca. 180 m² und ist damit keine Reserve gegeben. Der Wäscheplatz wäre an die Südwestseite zu verlegen. Die Einrichtungen wie Zaun und Spielgeräte wären bei dieser Variante auch erforderlich.

Die Finanzierung erfolgt auf der HHS 5/240841 und ist im Nachtrag 2017 zu sicherzustellen.

Antrag: GV Christian Schöffmann

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Abschluss der vorliegenden Pachtvereinbarung mit Frau Margareta Wimmer, Kirchengasse 8, 4623 Gunskirchen und Frau Claudia Zauner, Am Waldrand 28, 5110 Oberndorf bei Salzburg, betreffend die Anpachtung einer Fläche von ca. 460 m² aus den Grundstücken 894/1 und 895/1, je KG Straß, zu den im Vertrag angeführten Bedingungen, zum Zwecke der Anlegung einer Spielfläche für die Kinder der Krabbelgruppen wird zugestimmt.

Die erforderlichen finanziellen Mittel für die Errichtung der Spielplatzfläche sind im Nachtrag 2017 sicher zu stellen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

**4. Herrn Stefan Adrian, Fernreith 4, 4623 Gunskirchen
Öffentliche Wegparzellen Nr. 1166/4, KG Grünbach
Verlegung einer neuen Stromanschlussleitung**

Bericht: GV Max Feischl

Herr Stefan Adrian, Fernreith 4, 4623 Gunskirchen, suchte mit Schreiben vom 09.08.2017, bei der Marktgemeinde Gunskirchen um Gestattung für die Verlegung einer neuen Stromanschlussleitung (stärkere Stromanschlussleitung wird benötigt) in der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1166/4, KG Grünbach, für die der Liegenschaft Fernreith 4, Parzelle Nr. 538, KG Grünbach, an.

Vom Amte wurde ein Gestattungsvertrag (lt. Anlage) für die erforderlichen Straßenquerungen ausgearbeitet, in dem die Errichtung, der Bestand und eventuelle Abänderungen der Leitungen geregelt sind.

Antrag: (GV Feischl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Gestattungsvertrag (lt. Anlage) mit Hr. Stefan Adrian, Fernreith 4, 4623 Gunskirchen, über die Verlegung einer neuen Stromanschlussleitung in der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1166/4, KG Grünbach, wird die Zustimmung erteilt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

5. Durchführung von Sanierungs- u. Erhaltungsmaßnahmen am Grünbach und den Zubringerbächen (Instandhaltungsprogramm 2018-2019) - Beschluss einer Verpflichtungserklärung

Bericht: GV Maximilian Feischl

Durch diverse Hochwasserereignisse und Sturmschäden entstehen laufend Verkläusungen, Anlandungen und Ablagerungen, sowie auch kleinere lokale Uferanrisse und Schäden am Grünbach und den Zubringerbächen (wie dem Irnhartingerbach, Fallsbach usw.). Auch im Auslaufbereich der Hochwassermulde sind Anlandungen gegeben. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abflussverhältnisse sollen durch den Gewässerbezirk Linz laufend vorangeführte Erhaltungsmaßnahmen ausgeführt und Schäden, im Rahmen eines Instandhaltungsprogramms, behoben werden.

Das Instandhaltungsprogramm 2018-2019 sieht hierfür Baukosten in Höhe von ca. € 90.000,- vor, wobei zwei Drittel der vorgenannten Baukosten durch den Bund sowie das Land gefördert werden.

Das verbleibende Drittel in Höhe von ca. € 30.000,- ist von der Marktgemeinde Gunskirchen bereit zu stellen.

Die Maßnahmen sollen sodann je nach Bedarf in den Jahren 2018 und 2019 umgesetzt werden.

Über den zu leistenden Interessentenbeitrag ist dem Land Oö. - Gewässerbezirk Linz, eine Verpflichtungserklärung (gem. Anlage), in dem die vorangeführten Leistungen geregelt sind, unterfertigt zu retournieren.

Die Finanzierung erfolgt auf der HHS 1/6310-6190 und ist in den Voranschlägen für die Jahre 2018 und 2019 sicherzustellen.

Antrag: GV Maximilian Feischl

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die vorliegende Verpflichtungserklärung betreffend die Leistung eines Interessentenbeitrages in Höhe von ca. € 30.000,- für die Durchführung von wasserbaulichen Erhaltungs- u. Sanierungsmaßnahmen entlang des Grünbaches sowie den Zubringerbächen, im Rahmen des Instandhaltungsprogramms 2018-2019, wird zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

6. Wels Strom GmbH.– Nutzung von öffentlichem Gut (Zustimmungsvertrag) zur Verlegung eines Lichtwellenleiters u. einer Leerverrohrung in der Ortschaft Au bei der Traun;

Gemeindevorstand Jochen Leitner erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt für befangen.

Bericht: GV Maximilian Feischl

Die Wels Strom GmbH. hat mit Schreiben vom 20.07.2017, um Sondernutzung von Straßengrund gemäß § 7 OÖ. Straßengesetz 1991 i.d.g.F., für die Verlegung eines Lichtwellenleiters und einer Leerverrohrung im Bereich der Ortschaft Au bei der Traun (Gemeindegrenze zu Wels/Hözl bis zur Kreuzung Goliathberg), Straßengrundstücke Parz. Nr. 1567/1, 1567/2 u. 1562/1, KG Straß, lt. angeschlossenen Planunterlagen (Plan Nr. PSN 145/17), angesucht.

Für die geplanten Grabungs-/ Kabelverlegearbeiten im öffentlichen Gut/ Straßengrund wurden von der Straßenverwaltung ein Zustimmungsvertrag (lt. Anlage) ausgearbeitet, in der die Trassenführung, die Künetten- und Belagswiederherstellung, usw. geregelt ist.

Antrag: (GV Feischl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

Dem Abschluss des Gestattungsvertrages (lt. Anlage) mit der Wels Strom GmbH., Wels, über die Benützung von öffentlichen Straßen und den dazugehörigen Anlagen zur Verlegung eines Lichtwellenleiters u. einer Leerverrohrung im Bereich der Ortschaft Au bei der Traun, wie im Bericht angeführt, wird zugestimmt.“

Beschlussergebnis: einstimmig

7. Gemeindebauhof - Ankauf eines neuen Geräteträgers

Bericht: GV Maximilian Feischl

Anstelle des Boki- Geräteträgers, BJ 2005, soll ein neuer Ersatzkleingeräteträger angekauft werden. Der Kleingeräteträger Boki (5 TO) ist aufgrund seines Alters bereits reparaturanfällig und die Geräteleistung insbesondere bei der Hydraulikanlage hat entsprechend an Leistung nachgelassen und soll aus den erwähnten Gründen ehestmöglich ausgetauscht werden.

Beim neuen Fabrikat soll es sich, wie bei der bestehenden Maschine, um einen Geräteträger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von ca. 6 Tonnen handeln.

Über den anzukaufenden Geräteträger wurde ein Angebot bei der Fa. Stangl, Straßwalchen, eingeholt. Das Angebot für den neuen Geräteträger der Type Multicar M 31 H, höchstzulässiges Gesamtgewicht ca. 6 Tonnen, mit einem hydrostatischen Fahrtrieb, Dreiseitenkipper u. der erforderlichen hydraulischen Anlage für die Nebenantriebe, beläuft sich unter Berücksichtigung des gewährten Sondernachlasses u. 3 % Skonto auf € 103.953,21 exkl. MwSt..

Ergänzend wurde ein zusätzliches Angebot über den Geräteträger über die gelisteten BBG- Preise, eingeholt. Das Angebot über die BBG beläuft sich dabei auf € 109.342,99 exkl. MwSt.. Der dabei höhere Angebotspreis der BBG zum Angebot der Fa. Stangl, ist im Wesentlichen auf den zusätzlich gewährten Skonto von 3 % der Fa. Stangl bzw. über die auch zu entrichtende V-Charge der BBG in der Höhe von 0,8 % (€ 867,80), zurück zu führen.

Ein entsprechendes Vorführgerät wurde vom Bauhofpersonal im Vorfeld bereits eingesetzt und hat dabei voll entsprochen.

Angemerkt wird, dass von der Fa. Multicar, Vertrieb durch die Fa. Stangl, bereits zwei Geräte im Bauhof im Einsatz sind (Tremo- Mäharbeiten bzw. Kleinkehrmaschine). Beide Maschinen haben sich beim laufenden Einsatz/ Betrieb über die Jahre sehr gut bewährt und auch bei der intervallmäßigen durchzuführenden Wartungs- u. Servicearbeiten durch die Fa. Stangl, erfolgte diese zur vollsten Zufriedenheit.

Die Lieferzeit des Geräteträgers beträgt ca. 4- 5 Monate und das Neugerät soll bereits in der nächsten Winterperiode entsprechend in Einsatz gebracht werden.

Der alte Geräteträger der Marke Boki HY 1251 (BJ 2005) soll ausgeschieden und in weiterer Folge verkauft werden.

Der Ankauf soll über ein Leasingmodell erfolgen und wird gesondert abgehandelt.

Antrag: (GV Feischl)

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Für den laufenden Bauhofbetrieb wird wie im Amtsvortrag erwähnt, ein neuer Geräteträger mit ca. 6 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht bei der Fa. Stangl, Straßwalchen, der Marke Multicar M 31 H, aufgrund des vorliegenden Angebotes vom 27.06.2017, mit einer Angebotssumme von € 103.953,21 exkl. MwSt., angekauft.“

Beschlussergebnis: einstimmig

**8. Bebauungsplan Nr. 35 „Marktzentrum“ – Änderung Nr. 9
Parzelle Nr. 964, KG. Straß (Errichtung einer Wohnanlage auf der Liegen-
schaft Hagenstraße 2) - Einleitung des Verfahrens gemäß den Bestimmun-
gen des § 33 in Verbindung mit § 36 Oö. ROG 1994**

Gemeindevorstand Dr. Josef Kaiblinger erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt für befangen.

Bericht: Bgm. Josef Sturmair

Die Liegenschaft Hagenstraße 2, Grundstück Nr. 964, KG Straß (vormals „Haidingerhaus“) liegt innerhalb des Planungsraumes des BBPL Nr. 35 „Marktzentrum“.

Dieser weist für den Bestand bzw. für eine mögliche Erweiterung eine Verbauung mit maximal 2 Vollgeschossen aus. Die Baufluchtlinien sind parallel zur Hagenstraße geplant und ist für die Bebauung eine 'abweichende Bauweise s1' vorgesehen. Diese beschreibt, dass die seitlichen Grenzabstände innerhalb der bebaubaren Fläche mind. 3,0 m betragen, jedoch mit erdgeschossigen Haupt- u. Nebengebäuden geschlossen werden können. Die GFZ (Geschoßflächenzahl) beträgt für die dzt. mögliche Verbauung ca. 0,65.

Die Liegenschaft wurde zwischenzeitlich veräußert und ist nun geplant, das Grundstück einer mehrgeschossigen verdichteten Wohnbebauung zuzuführen.

Nachdem die nun geplante dreigeschossige Wohnverbauung mit Tiefgarage wesentlich vom dzt. rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 35 Marktzentrum abweicht, wurde mit Schreiben vom 08.06.2017 um Abänderung des Bebauungsplanes auf Basis des gleichzeitig vorgelegten Entwurfsplanes mit Stand vom 08.06.2017 angesucht.

Die Änderungen für den Bebauungsplan betreffen im Wesentlichen die Baufluchtlinien, die erlaubte Geschossanzahl und GFZ, die Traufen- und Firsthöhen bzw. Festlegung einer max. Attikahöhe, sowie den Stellplatzbedarf.

In der Folge wurden diesbezügliche Projektentwürfe in den Sitzungen des Raumordnungsausschusses am 11.05.2017 und 29.06.2017 beraten.

Dem Gemeinderat wurde in der Sitzung am 4. Juli 2017 ein Entwurfsplan für die Einleitung der Bebauungsplanänderung mit folgenden Prämissen vorgelegt:

- Festlegung der Baufluchtlinien in einem Mindestabstand von 4,0 m zur angrenzenden Liegenschaft Eisenkeck sowie ca. 3,7 m zur Hagenstraße und 5,5 m zur Offenhausener Straße
- Max. 3-geschossige, offene Bauweise
- max. Traufen- bzw. Attikahöhe von 10,5 m und max. Firsthöhe von 12,0 m (Bezugspunkt Hagenstraße); Dachausbildung möglich aber nicht verpflichtend
- max. GFZ von 1,0
- 2 Stellplätze pro Wohneinheit
- Längsparkspur an der Offenhausener Str. (Anlegung zwischen Gehsteig und Fahrbahn)

Nach Diskussion des Änderungsplanes Nr. 35.9 vom 30.06.2017 (Wechselreden siehe GR Protokoll) wurde vom Gemeinderat die Angelegenheit zur neuerlichen Beratung dem Raumordnungsausschuss zugewiesen.

Am 24.08.2017 fand dazu eine neuerliche Raumordnungsausschusssitzung unter Teilnahme der Projektbetreiber und Planer statt. Von diesen wurde ein überarbeiteter Planentwurf vorgestellt, welcher aber unwesentlich von den bisherigen Entwürfen abwich.

Als Resümee der Beratungen (keine Beschlussempfehlung an den Gemeinderat) wurde festgehalten, dass die Bebauungsdichte (GFZ) aus Gründen des Ortsbildes und zur Sicherstellung von zwei Stellplätzen/Wohneinheit sowie der Gemeinbedarfsflächen auf 0,8 reduziert werden sollte.

Zur Erledigung des vorliegenden Antrages auf Bebauungsplanänderung und zur Schaffung einer Planungsbasis soll nun das Verfahren zur Bebauungsplanänderung eingeleitet werden.

Es liegt nun ein überarbeiteter Planentwurf des Ortsplaners mit Datum 18.09.2017 vor. Die max. Bebauungsdichte (GFZ) soll nun mit 0,8, die Traufen- bzw. Attikahöhe mit 11,00 m und die Firsthöhe mit max. 12,5 m, ausgehend vom tiefsten Punkt der Hagenstraße, festgelegt werden. Außerhalb der Baufluchtlinien sollen Bauten wie Windfänge, Mülleinhausung udgl. im Ausmaß von max. 30 m² zulässig sein. Pro Wohneinheit sind zwei Stellplätze nachzuweisen. Ansonsten entspricht der Planentwurf im Wesentlichen dem Planstand vom 30.06.2017.

Ebenfalls liegt eine positive Stellungnahme des Ortsplaners mit Datum 18.09.2017 2017 zur Planänderung sowie ein Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.09.2017 vor. Nutzungsbeschränkungen (wie z.B. geogene Risikozone, Hochwasserabflussgebiet udgl.) liegen für das Planungsgebiet nicht vor.

Aus Sicht der Ortsplanung ist eine Nachverdichtung in zentraler Lage bzw. Erhöhung der GFZ zur Ressourcenschonung an Baulandbedarf bei Einfügung des Projektes in das Ortsbild vertretbar und im öffentlichen Interesse gelegen.

Von der Änderung betroffene Nachbarn, als auch die Grundeigentümerin, haben im Zuge des Stellungnahmeverfahrens Gelegenheit sich zu äußern oder Einwendungen zu erheben. Vor der zweiten Beschlussfassung im Gemeinderat soll auch ein überarbeiteter Planentwurf auf der nunmehrigen Planungsbasis vorliegen.

Es wird vorgeschlagen das Verfahren zur Änderung Nr. 9 des Bebauungsplanes Nr. 35 „Marktzentrum“ gemäß den Bestimmungen des § 33 iVm § 36 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. (Oö. ROG) auf Grundlage des vom Ortsplaner vorliegenden Änderungsplanes vom 18.09.2017 einzuleiten.

Weiters hat der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr in seiner Sitzung vom 25.09.2017 über gegenständliche Bebauungsplanänderung beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die diesbezügliche Beschlussfassung.

Wechselrede:

Fraktionsobmann Dr. Gustav Leitner gibt bekannt, dass er über diese Vorgangsweise erfreut sei, indem eine Verkleinerung der gesamten Baumaßnahme vorgenommen wurde. Dennoch stehe er einer dreigeschossigen Verbauung mittels Flachdach aus optischen Gründen äußerst skeptisch gegenüber, zumal dieser Bau nicht an diese exponierte Lage passe. Aus diesem Grund werde er sich auch der Stimme enthalten.

Fraktionsobmann Christian Renner schließt sich den Ansichten von Fraktionsobmann Dr. Gustav Leitner an, hält jedoch fest, dass er es positiv erachtet, dass die First- bzw. Traufenhöhe minimiert wurde. Er ersucht jedoch weiters an den Planer zu appellieren, dass ebenfalls kein Flachdach errichtet werde. Schließlich sollte auf das schöne Ortszentrum Rücksicht genommen werden.

Fraktionsobmann Dr. Gustav Leitner bekräftigt nochmals, dass bei einer positiven Beschlussfassung der Bauwerber bis zur vorgeschriebenen Firsthöhe alle Bauvarianten vornehmen könne. Aus diesem Grund erscheine ihm ein derart großer Gebäudekomplex nicht zum Ortsbild passend.

Gemeinderat DI Markus Schauer gibt ebenfalls bekannt, dass er auch ein Feind von Flachdächern sei, zumal ihm diese Art von Dach nicht gefalle. Er möge jedoch entgegen halten, dass er generell für die Errichtung von Wohnanlagen positiv gegenüberstehe. Er hält jedoch eine Zersiedelung nicht für sinnvoll. Außerdem haben bereits andere Wohnanlagen in Gunskirchen ein Flachdach errichtet, die in der Vergangenheit auch genehmigt wurden.

Fraktionsobmann Dr. Gustav Leitner entgegnet jedoch, dass diese Wohnobjekte keinesfalls vergleichbar seien, zumal das Gebäude der VLW gegenüber vom Wohnobjekt der Familie Grüblinger im oberen Bereich zurückversetzt wurde.

Gemeinderat DI Markus Schauer gibt abschließend bekannt, dass er anstelle eines Flachdaches ein Satteldach oder Walmdach präferiere.

Bgm. Josef Sturmair gibt bekannt, dass er ebenfalls hoffe, dass dieses Gebäude im Endausbau attraktiv ausschauen werde und hält fest, dass Geschmack relativ sei, wonach die Gemeinde lediglich die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben betrachten müsse.

Antrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Das Verfahren zur Änderung Nr. 9 des Bebauungsplanes Nr. 35 „Marktzentrum“, gemäß vorliegendem Änderungsplan-Entwurf vom 18.09.2017, erstellt vom Ortsplaner DI Altmann, im Bereich der Parzelle Nr. 964, KG. Straß, wird gemäß den Bestimmungen des § 33 in Verbindung mit § 36 Oö. ROG 1994 idgF. eingeleitet.“

Beschlussergebnis: mehrheitlich

Ja-Stimmen:

Bgm. Josef Sturmair, GV Maximilian Feischl, GV Christian Schöffmann, Vbgm. Christine Pühringer, Christine Neuwirth, Christian Kogler, Ursula Buchinger, Markus Bayer, Karl Gruber, Jutta Wambacher, Ing. Norbert Schönhöfer, Thomas Weichselbaumer, DI Markus Schauer BSc, Josef Wimmer, Mag. Gabriele Modl, Tina Schmidberger, Mag. Hermann Mittermayr, Mag. Ursula Pieringer, Michael Gelbmann, Ralf Oberndorfer, Vbgm. Friedrich Nagl, GV Jochen Leitner, Christoph Broadacz, Martin Höpoltsecker, Christian Paltinger, Christian Renner, Klaus Horninger, Prof. Walter Nöstlinger

Stimmenthaltung:

Mag. Valentina Milicevic, Dr. Gustav Leitner

9. Bebauungsplan Nr. 45 „Gärtnerstraße 1“ – Änderung Nr. 1 (Ermöglichung der Errichtung von Wintergärten außerhalb der Baufluchtlinien) - Beschlussfassung

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 01.06.2017 wurde das Verfahren zur Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 45 „Gärtnerstraße 1“ eingeleitet. Der Änderungsbereich betrifft die Parzelle Nr. 1155/8, KG. Straß und soll hier zur besseren Ausnutzbarkeit der bebaubaren Flächen, die Errichtung von eingeschossigen Wintergärten außerhalb der Baufluchtlinien bis zu einer Tiefe von 2,5 m ermöglicht werden.

Seitens des Ortsplaners DI Altmann, Grieskirchen, wird gegenständliche Bebauungsplanänderung befürwortet und liegt hiezu eine positive Stellungnahme sowie ein entsprechender Änderungsplan mit Datum vom 30.05.2017 vor.

Das erforderliche Verständigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. wurde durchgeführt.

Von Seiten der Abteilung Raumordnung liegt eine Stellungnahme mit Datum vom 28.07.2017, GZ: RO-2017-296921/2-Jo vor:

- *Überörtliche Interessen im besonderen Maße werden nicht berührt.*
- *Ein Widerspruch zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ist nicht gegeben.*

Des Weiteren wurde eine Stellungnahme seitens der Netz Oö GmbH., Erdgas-Netzregion Süd mit Datum vom 25.07.2017 und seitens der Netz Oö GmbH., Netzregion Nord mit Datum vom 14.07.2017 abgegeben, welche keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung erheben. Auf die Einhaltung diverser Schutzabstände von Bebauungen zu den Erdgasleitungen wurde jedoch hingewiesen.

Im Sinne des § 36 Abs. 4 sowie des § 33 Abs. 3 Oö.ROG 1994 idgF., wurden die betroffenen Grundeigentümer über die geplante Änderung verständigt und Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Eine öffentliche Planaufgabe war somit auf Grund dieser Verständigung nicht erforderlich.

Etwaige weitere Stellungnahmen sind hiezu beim Marktgemeindeamt Günskirchen nicht eingegangen.

Auf Grund des Ergebnisses des Stellungnahmeverfahrens wird vorgeschlagen, die geplante Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 45 „Gärtnerstraße 1“ zu beschließen.

Antrag: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplan Nr. 45 „Gärtnerstraße 1“ im Bereich der Parzelle Nr. 1155/8, KG. Straß, wird gemäß dem vorliegendem Änderungsplan des Ortsplaners DI Altmann vom 30.05.2017, zum Beschluss erhoben.“

Beschlussergebnis: einstimmig

10. Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 – Änderung Nr. 15 - „Resch & Frisch“ (Domus Real GmbH.)“ Heidestraße 19, Grundstück 797, KG Straß; Abänderung der Schutz- Pufferzone im Bauland (Ff 5) im Bereich der Marcusstraße – Einleitung des Verfahrens

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Mit E-Mail vom 19. September wurde vom Büro Machowetz & Partner im Namen von Resch & Frisch, für die Betriebsstätte Heidestraße 19, Grundstück Nr. 797, KG. Straß, um Abänderung der Schutzzone im Bauland (Ff 5) im Bereich der Marcusstraße angesucht. Begründet wird dies damit, dass zum ordentlichen und reibungslosen Betrieb der geplanten Produktionsstätte (Bäckerei) aus logistischen Gründen für Rohstoffe und Fertigwaren jeweils 2 Verladerampen erforderlich sind.

Aufgrund dieser logistischen Vorgaben und der bautechnisch erforderlichen Umsetzung, ist es in Teilbereichen entlang der Marcusstraße gemäß vorliegendem Plan (Achse 7/A und Achse 31/A), nicht möglich die Schutzzone unberührt zu belassen.

Als etwaige Kompensationsmaßnahme wird der Abbruch der bestehenden Betriebstankstelle an der Grundgrenze in der Schutzzone in Erwägung gezogen, da diese künftig nicht mehr betrieben werden soll (siehe Planbeilage). Nachdem der Bau der beiden Verladerampen sehr bald realisiert werden soll, wird um eine rasche Bearbeitung des Antrages ersucht.

Zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 und zum Antrag ist auszuführen:

In den Flächenwidmungsplänen ist zwischen Marcusstraße und dem Betriebsobjekt vormalis „Schausberger“ seit längerem eine Pufferzone im Bauland (Ff 5), Breite ca.10 m, ausgewiesen. Diese Zone Ff 5 ist im FLÄWI als Grünraum zwischen der betrieblichen Nutzung und einer möglichen Wohnverbauung südlich der Marcusstraße definiert. Innerhalb dieser Zone gibt es seit jeher eine genehmigte Betriebserschließungsstraße, welche auch weiterhin als solche benötigt und genutzt wird. Entlang des südlichen Randes der Marcusstraße ist mit Ausnahme im Bereich des Grundstückes 1113/3, ein zusätzliches Trenngrün in der Breite von ca. 14 m ausgewiesen.

Wie im Antrag angeführt, ist aus logistischen und bautechnischen Erfordernissen in 2 Bereichen eine Erweiterung der Verlade- und Entladerampen um ca. 1 m in der Ff 5 Zone erforderlich.

Von Seiten des Ortsplaners wurde nun ein diesbezüglicher Änderungsplan mit der Nr. 15, und eine raumplanerische Stellungnahme, beides mit Datum vom 19.09.2017, erstellt. In den Bereichen der Reduzierung der Ff 5 Zone – ausgewiesen im Plan als SP 3 Zonen soll eine Bebauung und Nutzung als Ladezone bei nachweislich immissionsschutzorientierter Planung in Verbindung mit Lärmschutzmaßnahmen zur angrenzenden bestehenden und möglichen Wohnbebauung zulässig sein. Dies stellt damit eine Kompensationsmaßnahme dar und ist daher aus ortsplanerischer Sicht die beantragte Widmungsänderung vertretbar.

Nachdem die Nachnutzung der vormaligen Betriebsanlage Druckerei und Kartonagen „Schausberger“ durch den geplanten Einbau einer Bäckerei auch im öffentlichen Interesse gelegen ist (Ressourcenschonung von Bauland, Schaffung neuer Arbeitsplätze) und die Änderung aus ortsplanerischer Sicht vertretbar ist, soll das verkürzte Stellungnahmeverfahren auf Basis der Bestimmungen des § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idGF zur Änderung des Flächenwidmungsplanes mit der Nr.8.15 eingeleitet werden.

Weiters hat der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr in seiner Sitzung vom 25.09.2017 über gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die diesbezügliche Beschlussfassung.

Antrag: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Änderung Nr. 15 zum Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016, betreffend die Abänderung der Zone Ff 5 auf Grundstück 797, KG Straß, in Teilbereichen entlang der Marcusstraße auf Grundlage des Planes 8.15, erstellt vom Ortsplaner mit Datum 19.09.2017 und wie im Bericht beschrieben, wird im öffentlichen Interesse zugestimmt. Das verkürzte Stellungnahmeverfahren im Sinne der Bestimmungen des § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF wird eingeleitet. Die Kosten für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind von den Antragstellern zu tragen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

**11. Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 - Änderung Nr. 9 „Dopplerstraße“
Ansuchen der Trend Immothreuhand GmbH., Traunufer Arkade 1, 4600 Thalheim betreffend die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1180, KG. Straß (Dopplerstraße / Resselstraße) im Ausmaß von ca. 1.641 m² von derzeit Grünland – Landwirtschaftsfläche in Bauland – Wohngebiet –
Beschlussfassung**

Bericht: GV Dr. Josef Kaiblinger

Die Trend Immothreuhand GmbH beabsichtigt eine Teilfläche aus der Parzelle Nr. 1180, KG. Straß, im Ausmaß von ca. 1.641 m² zu erwerben und sollen hierauf zwei Doppelwohnhäuser errichtet werden. Diesbezüglich wurde mit Schreiben vom 26.07.2017 um Umwidmung dieser Teilfläche angesucht.

Die gegenständliche Fläche ist im Bereich Dopplerstraße / Resselstraße gelegen und derzeit im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 als *Grünland – Landwirtschaftsfläche* ausgewiesen. Im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2/2016 ist der dortige Bereich als Bauerwartungsland mit Wohnfunktion ausgewiesen. Gemäß Ansuchen soll nunmehr der Planungsbereich in *Bauland – Wohngebiet* umgewidmet werden.

Seitens des Ortsplaners DI Altmann liegt eine diesbezügliche positive Stellungnahme mit Datum vom 23.08.2017 sowie ein Änderungsplan mit Datum vom 22.08.2017 – gemäß Anlage – vor. Hierbei ist die antragsgemäße Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1180, im Ausmaß von ca. 1.641 m², von derzeit *Grünland – Landwirtschaftsfläche* in *Bauland – Wohngebiet* vorgesehen. Ebenso liegt eine schalltechnische Stellungnahme des techn. Büros Doppler aus Linz mit Datum vom 23.08.2017 vor, in welcher zusammenfassend ausgeführt, dass aus schalltechnischer Sicht die beantragte Umwidmung der Teilfläche möglich ist. Bei einer zweigeschossigen Bebauung ist jeder Schlafräum (Schlaf- u. Kinderzimmer) im Obergeschoss mit einer Ersatzbelüftung auszustatten. Dies ist in der Bauplatzbewilligung sowie im Bauverfahren sicherzustellen. Auf Grund der Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept wurde das verkürzte Stellungnahmeverfahren, durchgeführt.

Folgende Stellungnahmen sind während der eingeräumten Frist eingegangen:

- Netz OÖ GmbH. – Erdgas mit Datum vom 30.08.2017 und Strom mit Datum vom 21.09.2017. Von beiden Netzbetreibern werden keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Umwidmung erhoben.
- Stefan Kirchmayer, Resselstraße 11, 4623 Gunskirchen vom 18.09.2017
Er ersucht, dass bei der Umwidmung eine Straßenverbreiterung sowie genügend Abstellplätze eingeplant werden.

Dazu ist auszuführen, dass gemäß Verbauungskonzept eine Aufweitung der Resselstraße auf 7,5 m nordöstlich der Widmungsfläche und auf 7,0 m südlich der Widmungsfläche geplant ist und die erforderlichen Flächen im Zuge des Bauplatzgenehmigungsverfahrens in das öffentliche Gut abzutreten sind. Dies ist auch in der Infrastrukturkostenvereinbarung festgehalten. Damit können zusätzliche Stellflächen auf öffentlichem Gut wie angeregt geschaffen werden.

Hinsichtlich der Einhebung von Infrastrukturkostenbeiträgen im Zusammenhang mit der gegenständlichen Umwidmung wird ausgeführt, dass bereits eine unterfertigte Vereinbarung mit der Widmungswerberin – gemäß Anlage - vorliegt.

Auf Grund des Ergebnisses des verkürzten Stellungnahmeverfahrens und dem öffentlichen Interesse an der Errichtung von Wohnobjekten wird vorgeschlagen, die geplante Änderung Nr. 9 zum Flächenwidmungsplan Nr. 8/2016 zu beschließen.

Weiters hat der zuständige Ausschuss für Raumordnung und Verkehr in seiner Sitzung vom 24.08.2017 über gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die diesbezügliche Beschlussfassung.

Antrag: GV Dr. Josef Kaiblinger

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Änderung Nr. 9 des Flächenwidmungsplanes Nr. 8/2016, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 1180, KG. Straß (Dopplerstraße / Resselstraße) im Ausmaß von ca1.641 m² von derzeit *Grünland – Landwirtschaftsfläche* in *Bauland – Wohngebiet*, wird zugestimmt. Die diesbezügliche Grundlagenforschung (Erhebungsblatt vom 25.08.2017 - lt. Anlage), sowie der diesbezügliche Änderungsplan Nr. 8.9 mit Datum vom 22.08.2017, erstellt durch den Ortsplaner DI Altmann, werden zum Beschluss erhoben. Die vorliegende Vereinbarung betreffend die Leistung eines Infrastrukturkostenbeitrages, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Gunskirchen und der Trend Immothreuhand GmbH. - gemäß Anlage – wird zum Beschluss erhoben. Die Kosten für die Änderung des Flächenwidmungsplanes sind von der Antragstellerin zu tragen.“

Beschlussergebnis: einstimmig

12. Fraktionsantrag der SPÖ-Fraktion – Antrag auf Senkung der Kanalbenützungsgebühr

Bericht: Fraktionsobmann GR Christian Renner

Mit Schreiben vom 7. September 2017 wurde seitens der SPÖ-Fraktion Gunskirchen ein Antrag im Sinne der Bestimmungen des § 46 Abs. 2 OÖ. Gemeindeordnung – gemäß Anlage – mit folgendem Wortlaut eingebracht:

Antrag auf Senkung der Kanalbenützungsgrundgebühr

SPÖ-Fraktionsantrag Nr 1 gem § 46 Abs 2 Oö. Gemeindeordnung

Antrag auf Senkung der Kanalbenützungsgrundgebühr

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Kanalbenützungsgrundgebühr iSd § 8 iVm § 4 der Kanalgebührenordnung von derzeit 1,54 €/je Quadratmeter ab 1. Oktober 2017 auf 0,77 €/je Quadratmeter zu senken und die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 15. Dezember 2016, in Geltung seit 1. Jänner 2017 in diesem Sinne abzuändern.

Begründung:

Die Einnahmen aus den Wasser- und Kanalgebühren übersteigen die Ausgaben seit Jahren beträchtlich. Die Grenzen der zulässigen Rücklagenbildung sind ausgeschöpft. In den letzten Jahren wurden erhebliche Beträge aus diesen Überschüssen für andere gemeindeeigene Projekte entnommen. So betragen zB 2016 die Einnahmen aus Wasser- und Kanalgebühren 1,55 Millionen Euro. Allein in diesem Jahr wurden 668.000 € für andere kommunale Zwecke verwendet. Für 2017 wurde, obwohl die Einnahmen noch gar nicht endgültig feststehen, im Gemeinderat eine Gewinnentnahme in Höhe von 847.000 € beschlossen. Die Gebühren sind auch im langjährigen Durchschnitt betrachtet erheblich höher, als die für Kanal und Wasser anfallenden Kosten.

Für die Festlegung der Gebühren für Wasser und Kanal gibt es gesetzliche Vorgaben (FAG 2017, Oö. Gemeindeordnung etc) und höchstgerichtliche Entscheidungen (vgl zB VfGH vom 10.10.2001, Zl. B 260/01), die bei der Mittelverwendung als Grundsätze zu beachten und somit gemeindeintern laufend auf ihre Einhaltung zu überprüfen sind.

Für die rund 85 Prozent an Wasser- und Kanal angeschlossenen Gunskirchnerinnen und Gunskirchner sowie die Betriebe gilt das Kostendeckungsprinzip. Dh, die Marktgemeinde hat die Höhe der Gebühren zu kalkulieren und darf aus Wasser und Kanal letztlich weder einen Gewinn, noch einen Verlust erwirtschaften. Für künftig zu erwartende Investitionen durften und dürfen zwar Rücklagen gebildet werden, diese sind aber gem § 17 Abs 3 FAG 2017 mit dem sogenannten „doppelten Jahreserfordernis“ – also dem, was in zwei Jahren bei gesetzeskonform kalkulierten Gebühren eingenommen werden darf – begrenzt. Bei der Mittelverwendung für Wasser und Kanal gelten außerdem die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit.

Bei der Festlegung der Höhe der Wasser- und Kanalgebühren wurde immer wieder damit argumentiert, dass sich die Gemeinde an den Vorgaben des Landes zu orientieren habe. Zwischenzeitlich hat allerdings der Landesrechnungshof des Landes Oberösterreich (LRH) die Wasser- und Kanalgebühren von mehreren oberösterreichischen Gemeinden überprüft, wegen diverser Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen einer massiven Kritik unterzogen und die geltende Rechtslage zusammenfassend dargestellt. Der Prüfbericht wurde im Juli 2017 veröffentlicht und ist unter der Homepage des LRH einsehbar.

Nachstehend die wesentlichsten Kritikpunkte bzw Forderungen des LRH:

- Mindestbenutzungsgebühr aufheben und Gebühren an den tatsächlichen Kosten ausrichten.
- In Gebührenordnungen einen ressourcenschonenden Umgang mit Wasser sicherstellen. Dies wurde bisher unterlassen. Daher sind auch Änderungen wegen der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik) erforderlich. Unsere Gebührenordnung steht derzeit nicht im Einklang mit dieser Richtlinie und ist daher zu ändern. Eine Senkung der Quadratmeter bezogenen Berechnungsmethode (Kanalbenutzungsgrundgebühr) ist ein erster wichtiger Schritt dazu.
- Kostendeckungen von mehr als 200 Prozent einstellen (Umsetzung laut LRH sofort).
- Rückführungen der anderweitig verwendeten Mittel (wobei der Rechnungshof jene Gemeinden kritisiert hat, die zweckgebundene Interessentenbeiträge für allgemeine Haushaltszwecke verwendet haben).

Die gesamte staatliche Verwaltung darf gem. Art 18 B-VG nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. Würde die Marktgemeinde Gunskirchen die Gebühren in der derzeitigen Höhe beibehalten, würde sie bewusst und beharrlich gegen gesetzliche Bestimmungen bzw nunmehr auch gegen Feststellungen des Landesrechnungshofes verstoßen.

Die Wasser- und Kanalgebühren der abgabenpflichtigen Gunskirchnerinnen und Gunskirchner müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und dürfen nur in jener Höhe eingefordert werden, die den tatsächlichen Kosten entsprechen. Um Überzahlungen zu stoppen, ist als erste **Sofortmaßnahme** eine Senkung der Kanalbenutzungsgrundgebühr, wie im Antrag ausgeführt, erforderlich.

Da jedoch mit dieser **Sofortmaßnahme** den gesetzlichen Vorgaben nicht zur Gänze Rechnung getragen werden kann, weil es immer noch zu Überschüssen kommen wird, sind weitere Gebührensenkungsmaßnahmen erforderlich. Zu deren genauer Berechnung sind jedoch zeitaufwändigere Feststellungen – wie im **Antrag 2** näher ausgeführt - erforderlich. Notwendiges Ziel ist, die Wasser- und Kanalgebührenordnungen den gesetzlichen Bestimmungen vollständig anzupassen. Die notwendigen Feststellungen und Beschlüsse sind daher so vorzubereiten, dass die neue Wasser- und Kanalgebührenordnung möglichst mit **1.1.2018** in Kraft treten kann.

Wechselrede:

VbGm. Friedrich Nagl sagt, dass sich über die Gebührenhöhe natürlich streiten lasse, befindet jedoch, dass gerade die SPÖ-Fraktion Gunskirchen auch in der Vergangenheit danach getrachtet habe, dass die Gebühren gerecht und erträglich gestaltet werden. Auch im Vorjahr wurde die Gebührenordnung im Zuge des Budgets mitbeschlossen, wonach die SPÖ-Fraktion daher dem Budget nicht mitgestimmt habe. Weiters hält er fest, dass jeder Bürger einsehen wird, dass die seitens der Marktgemeinde Gunskirchen angebotenen Leistungen bezahlt werden müssen. Sollten aber die Gebühren doppelt so hoch seien, fühle sich der Bürger nicht gerecht behandelt. Neben der SPÖ-Fraktion sei auch der Landesrechnungshof zu denselben Erkenntnissen gekom-

men, welche aus dem letzten Prüfbericht entnommen werden können. Eine Prüfung der Marktgemeinde Gunskirchen durch den Landesrechnungshof steht derzeit noch aus. Aus diesem Grund betrachte die SPÖ-Fraktion eine Gebührensenkung als unumgänglich. Deshalb appelliere er an die Mandatäre, dem Fraktionsantrag zuzustimmen.

Gemeinderat DI Markus Schauer gibt bekannt, dass er über diesen Fraktionsantrag ein wenig verwundert sei, zumal hierbei lediglich über eine Gebührensenkung die Rede sei und leider keine konstruktiven Vorschläge für weitere Maßnahmen unterbreitet wurden. Schließlich dürfe man auch nicht vergessen, wie man mit den politischen Mitbewerbern umgehe, in dem man auch das Gespräch suche, anstatt eine mediale Präsenz vorzuziehen. Weiters stelle er sich die Frage, wer für dieses Resort in den letzten Jahren zuständig gewesen sei (Kanal- und Wassergebühren). Weiters gibt er bekannt, dass gerade die EU im Sinne der Nachhaltigkeit dafür eintritt, dass die Gebühren sehr stark verbrauchsorientiert abzurechnen sind. Daher sei der Vorschlag zwar in die richtige Richtung, leider fehle ihm aber das restliche Konzept. Er stelle sich die Frage, wo dieses angesprochene Konzept sei bzw. wie dieses ausschaue. Daher stellt er abschließend die Frage, wie sich ein etwaiges Konzept mit den Gunskirchner Finanzen in Einklang bringen lässt.

Prof. Walter Nöstlinger bedankt sich bei den anwesenden Zusehern für die Teilnahme an dieser Sitzung und hält fest, dass gerade in Bezug auf die Wortmeldung von Gemeinderat DI Markus Schauer einiges erklärungsbedürftig sei. Er gibt bekannt, dass man bereits am 09. Mai dieses Jahres begonnen habe, sich mit diesem Thema im Detail auseinanderzusetzen. Man habe eine konsensuale Lösung angedacht, um den Bürgern möglichst zügig die neuen Gebühren präsentieren zu können. Es gab auch Gespräche mit dem zuständigen Finanzreferenten Herrn Bgm. Josef Sturmair. Da die Hintergründe weder allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern noch den Zuschauern bekannt sein dürften, möchte er das Thema Kanal- und Wassergebühren nochmals näher beleuchten und hält fest, dass der Fraktionsantrag der SPÖ Gunskirchen insbesondere deswegen eingebracht wurde, weil der SPÖ nur acht Mandate zur Verfügung stünden und daher die ÖVP mit ihrer Mehrheit jeden Vorschlag niederstimmen könne. Dasselbe Problem sei naturgemäß auch in den einzelnen Ausschüssen so. Aus diesem Grund habe man eine Verhandlung auf offener Bühne angestrebt, wo jeder einzelne Mandatar seine Meinung zu diesem Thema äußern könne. Zu den Gebühren hält er fest, dass Kanal- und Wassergebühren grundsätzlich von den Bürgern entrichtet werden, es sei dies daher deren Geld und nicht das Geld der Gemeinde.

Es gehe bei diesem Thema insgesamt um sehr viel Geld, weswegen natürlich auch das Budget der Marktgemeinde Gunskirchen mitbeachtet werden müsse. Zur Höhe der von den Bürgern zu zahlenden Beträge hält er fest, dass in Österreich das Prinzip der Kostendeckung herrsche, wonach sämtliche Kosten, die durch Kanal und Wasser verursacht werden, in Form von Gebühren von den angeschlossenen Beitragspflichtigen einzuheben sind. Werden Mehreinnahmen erzielt, gibt es innerhalb gewisser Grenzen die Möglichkeit, Rücklagen zu tätigen. Dabei darf allerdings das sogenannte doppelte Jahreserfordernis nicht überstiegen werden. Bei der Rücklagenbildung bzw. den Entnahmen für andere kommunale Zwecke sind wir bereits im obersten Bereich angekommen. Somit sei nun der Zeitpunkt gekommen, dass diese hohen Gebühren so angepasst werden, dass das Kostendeckungsprinzip nicht aus den Augen verloren werde. Gebühren von Nachbargemeinden haben keinerlei Relevanz für unsere Gemeinde, weil die Kosten von Gemeinden bei einer genauen Kalkulation aufgrund des differierenden Leitungsnetzes unterschiedlich sein werden.

Außerdem habe der Landesrechnungshof im Zuge einer Prüfung von mehreren Gemeinden einen Prüfbericht erstellt, der im Großen und Ganzen zu denselben Erkenntnissen wie die SPÖ Fraktion gekommen sei. Ein Auszug dieses Landesrechnungshofberichtes wurde jedem einzelnen Gemeinderat in dieser Sitzung zur Verfügung gestellt. Tatsache für Gunskirchen sei weiters, dass bisher aus Kanal- und Wassergebühren sehr hohe Überschüsse erzielt wurden, welche für 2017 mit ca. € 800.000.- beziffert werden können. Seitens der SPÖ-Fraktion sei man der Meinung, dass diese Gewinnentnahmen nicht mehr für das allgemeine Budget verwendet werden dürfen. Deshalb wurde der Vorschlag einer 50-prozentigen Reduzierung der flächenorientierten Kanalgebühr eingebracht. Der Vorschlag reduziere den Überschuss um ca. € 300.000.- Auch

dann würde immer noch ein Guthaben von bis zu € 500.000.- für weitere Senkungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Aus diesem Grund habe man auch einen weiteren Fraktionsantrag gestellt, damit sich der zuständige Ausschuss damit befasst, welche Kanal- und Wassergebühren letztendlich notwendig seien, damit sie dem Kostendeckungsprinzip entsprechen. Ebenfalls im zweiten Antrag ist unter der Ziffer B von einem Betrag in einer Höhe von € 3,6 Millionen die Rede. Eine Summe aus Überschüssen von Wasser und Kanal, welche in den letzten Jahren für das allgemeine Budget durch Ausgaben für Straßenbau und sonstige kommunale Zwecke verwendet wurde. Er fordert in diesem Zusammenhang, dass diese Beträge wieder dem Budget für Kanal und Wasser zugeführt werden. Für die erforderlichen Feststellungen wäre der Finanzausschuss zuständig.

Aus all diesen Maßnahmen wären letztlich im Durchschnitt, bei einem 2-Personen Haushalt bis zu ca. € 300.- geringere Gebührenschilderungen pro Jahr möglich. Abschließend bekräftigt er nochmals den Grundsatz, dass die Gebührenordnungen zwar kostendeckend sein müssen, aber nicht überschießend gestaltet werden dürfen. Er halte den Gemeindevertretern zugute, dass bis zum Bericht des Landesrechnungshofes die Mandatare der Annahme sein konnten, dass die Einhebung von Mindestsätzen nach Vorgaben des Landes unumgänglich und verpflichtend sei. Die Marktgemeinde Gunskirchen ist diesen Vorgaben in der Vergangenheit nachgekommen, müsse aber jetzt selbst für Kostenwahrheit sorgen.

Abschließend möge er noch festhalten, dass die EU-Wasserrichtlinie den Sinn hat, bei der Wassernutzung ressourcenschonend umzugehen, was auch bei den neuen Kanal- und Wassergebühren zur Folge haben müsse, dass die sogenannten Fixgebühren je m² reduziert werden müssen und der Wasserverbrauch je m³ im Vordergrund stehen müsse. Im Sinne des Gelöbnisses, welches alle GR abgelegt haben, appelliere er an alle Mandatare, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und dem SPÖ-Fraktionsantrag zuzustimmen.

Gemeindevorstand Jochen Leitner gibt nochmals bekannt, dass der Landesrechnungshof vor kurzem einen Bericht erstellt habe in dem über die Aufhebung der Mindestgebühren gesprochen wurde. Daher sieht der Landesrechnungshof eine strikte Haltung an den starren Mindestgebühren als nicht mehr notwendig. Außerdem wurde gerade die SPÖ-Fraktion von Bürgerinnen und Bürgern angesprochen, wonach mehrmals darauf hingewiesen wurde, dass die Gebühren zu hoch veranschlagt wurden.

Fraktionsobmann Christian Renner informiert, dass im Jahr 2011 die SPÖ-Fraktion in der Gemeinderatssitzung den Tagesordnungspunkt der Kanalgebührenordnung nicht zugestimmt habe.

Bgm. Josef Sturmair gibt bekannt, dass in den letzten Jahren die Vorgangsweise immer gleich gewählt wurde, wonach im Ausschuss die Berechnungen für eine Gebührengestaltung vorgenommen wurden, welche in der zuständigen Finanzabteilung vorbereitet wurden. Weiters wurden sämtliche Verordnungen im Zuge einer Verordnungsprüfung durch das Land Oberösterreich geprüft und für positiv befunden. Außerdem seien die Gebühren der Marktgemeinde Gunskirchen im Durchschnitt des Bezirkes Wels-Land. Bezüglich der 200 Prozent Deckelung möge er nochmals bekräftigen, dass wir uns derzeit darunter befinden. Ihm sei natürlich bekannt, dass die 200% Marke als Obergrenze anzusehen sei. Auch wurden viele Projekte in der Vergangenheit, wie Volksschulaufstockung, Grundkäufe, etc. durch Mehreinnahmen finanziert worden. Dies seien daher Projekte für die Gunskirchner, wonach kein Körbergeld erwirtschaftet wurde. Aufgrund einer großen gesetzlichen Änderung, nämlich der VRV-NEU sei dieser Fraktionsantrag zu früh eingebracht, zumal zukünftig alle Abschreibungen hinzu bzw. hineingerechnet werden müssen. Aus diesem Grund werde sich auch der Kostendeckungsgrad verändern. Daher müsse vor einer Gebührenanpassung noch eine genaue Berechnung vorgenommen werden, wonach nach Fertigstellung dieser Berechnung über eine genaue Festlegung einer Gebühr abgestimmt werden könne. Dies soll seiner Meinung nach in den zuständigen Ausschüssen auch im Detail behandelt werden. Weiters stehe er einer Ersparnis von € 300.- skeptisch gegenüber, zumal diese bereits eine vergebürhten Fläche von ca. 400 m² aufweisen müsse. Weiters möge er bekannt geben, dass 2009 Gunskirchen als eine Abgangsgemeinde geführt wurde, wonach zu den Mindestgebühren ein Aufschlag in der Höhe von 20 Cent je m³ eingehoben hätte werden müssen. Dies

habe man in Gunskirchen den Bürgerinnen und Bürgern erspart. Abschließend möge er festhalten, dass ihm im Antrag aufgefallen sei, dass die Grenzen der Rücklagenbildung ausgeschöpft seien. Dies sei bei einer Rücklagenbildung nicht der Fall, da Rücklagen in jeder Höhe gebildet werden dürfen, welche keiner Deckelung unterliegen. Abschließend stellt er den Gegenantrag dieses Thema bzw. diesen Punkt an den Bauausschuss zu verweisen.

Gemeinderat DI Markus Schauer gibt bekannt, dass gerade das angesprochene Gelöbnis für ihn sehr ernst zu nehmen sei und bekräftigt, dass sein Gelöbnis auch soweit gehe, dass man als Volksvertreter auch nachhaltig wirtschaften müsse. Aus diesem Grund möge er festhalten, dass gerade die in der Vergangenheit vollzogenen Kostenüberschreitungen durch die SPÖ die Gemeinde in den Ruin zu treiben bei der SPÖ-Fraktion Tradition hatte. Weiters möge er festhalten, dass man das Thema Kanalbenützungsgebühren als Ganzes betrachten müsse und nicht nur eine Gebührensenkung um 50% vorzunehmen. Schließlich sollte man dieses Thema konstruktiv behandeln und ein gutes Konzept im Sinne der Gunskirchner Bevölkerung erstellen. Einer Gebührensenkung würde natürlich jeder Gunskirchner positiv gegenüber stehen. Er gibt jedoch zu bedenken, dass es nicht sinnvoll wäre in 3 Jahren wieder in die andere Richtung korrigieren zu müssen. Daher appelliere er nochmals an ein gutes Konzept. Außerdem werden von der SPÖ gerade Einsparungen wie beispielsweise bei der Bibliothek nicht gut geheißen, zumal die Qualität nicht wie mit einem Hauptberuflichen vergleichbar wären. Aus diesem Grund müsse mit den Geldern der Bürger äußerst sensibel umgegangen werden. Er gibt bekannt, dass er jederzeit für Gespräche bereit stehe und nicht ohne einer genaueren Berechnung die Gebühr gleich um 50 Prozent herabzusetzen. Aus diesem Grund stimme er dem Gegenantrag zu, zumal gerade der zuständige Ausschussobmann in der Vergangenheit Zeit genug gehabt hätte, ein geeignetes Konzept auszuarbeiten.

Fraktionsobmann Christian Renner antwortet, dass ohnehin im weiteren Fraktionsantrag eine Verweisung an den zuständigen Ausschuss vorgesehen wäre. Dennoch hält er fest, dass eine prompte Lösung erzielt werden müsse. Weiters hält er die Angriffe auf den zuständigen Ausschussobmann Vbgm. Nagl als nicht angebracht, auch die Angriffe im Bezug auf Ehrenamtliche im Bereich Bibliothek, zumal die SPÖ Fraktion niemals etwas gegen Ehrenamtliche gehabt habe, sondern vielmehr einen hauptberuflichen Angestellten gefordert habe.

Prof. Walter Nöstlinger gibt bekannt, dass es hierbei nicht um Einzelmeinungen gehe, sondern die Festlegung der Gebührensätze für Kanal und Wasser schlicht und ergreifend auf der Grundlage der Kalkulation und zu beachtender Bestimmungen vorgenommen werden müsse. Die Kosten müssen selbstverständlich weiterverrechnet werden. Es dürfen aber keine Gewinne erzielt werden.

Gemeindevorstand Jochen Leitner spricht nochmal das Thema Gewinnentnahmen als auch die Rücklagenbildung an und appelliert an den Gemeinderat im Sinne der Bürgerinnen und Bürger eine Kanalsenkung herbeizuführen.

Bgm. Josef Sturmair antwortet, dass nach der Erstellung der angesprochenen Berechnung die Gebühren im Detail beleuchtet werden.

Es kommt bei diesem Tagesordnungspunkt zu keiner Beschlussfassung.

Gegenantrag: Bgm. Josef Sturmair

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Dieser Tagesordnungspunkt soll an den Bauausschuss verwiesen werden.“

Beschlussergebnis: mehrheitlich

Ja-Stimmen:

Bgm. Josef Sturmair, GV Maximilian Feischl, GV Christian Schöffmann, Vbgm. Christine Pühringer, Dr. Josef Kaiblinger, Christine Neuwirth, Christian Kogler, Ursula Buchinger, Markus Bayer, Karl Gruber, Ing. Norbert Schönhöfer, Thomas Weichselbaumer, DI Markus Schauer BSc, Josef Wimmer, Mag. Gabriele Modl, Tina Schmidberger, Mag. Hermann Mittermayr, Mag. Ursula Pieringer, Michael Gelbmann, Ralf Oberndorfer, Christian Paltinger, Mag. Valentina Milicevic, Dr. Gustav Leitner

Nein-Stimmen: Vbgm. Friedrich Nagl, GV Jochen Leitner, Christian Renner, Jutta Wambacher, Prof. Walter Nöstlinger, Martin Höpoltseider, Klaus Horninger, Christoph Broadacz

13. Fraktionsantrag der SPÖ-Fraktion – Antrag auf Überarbeitung der Wassergebührenordnung und der Kanalgebührenordnung

Bericht: Fraktionsobmann GR Christian Renner

Mit Schreiben vom 7. September 2017 wurde seitens der SPÖ-Fraktion Gunskirchen ein Antrag im Sinne der Bestimmungen des § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung – gemäß Anlage – mit folgendem Wortlaut eingebracht:

Antrag auf Überarbeitung der Wassergebührenordnung und der Kanalgebührenordnung

**SPÖ-Fraktionsantrag Nr 2
gem § 46 Abs 2 Oö. Gemeindeordnung**

Antrag auf Überarbeitung der Wassergebührenordnung und der Kanalgebührenordnung

Der Gemeinderat möge beschließen:

A: Die derzeit in Geltung stehende Wassergebührenordnung sowie die Kanalgebührenordnung in der geltenden Fassung ist so zu überarbeiten, dass die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Kostendeckungsprinzip eingehalten wird. Um die in diesem Zusammenhang erforderlichen Vorbereitungsarbeiten durchzuführen und neue Gebührenordnungen auszuarbeiten, möge der Antrag dem Bauausschuss zugeleitet werden.

B: Bezüglich der Rückführungen von anderweitig verwendeter Entnahmen aus bisherigen Überschüssen von Wasser- und Kanalgebühren möge der Antrag dem Finanzausschuss übermittelt werden, damit dieser Vorschläge ausarbeitet, wie diese zweckgebundenen Interessentenbeiträge, sofern sie für allgemeine Haushaltszwecke verwendet wurden, wieder dem tatsächlichen Verwendungszweck - Wasser- und Kanal - zugeführt werden.

Begründung:

Die Einnahmen aus den Wasser- und Kanalgebühren übersteigen die Ausgaben seit Jahren beträchtlich. Die Grenzen der zulässigen Rücklagenbildung sind ausgeschöpft. In den letzten Jahren wurden erhebliche Beträge aus diesen Überschüssen für andere gemeindeeigene Projekte entnommen. So betragen zB 2016 die Einnahmen aus Wasser- und Kanalgebühren 1,55 Millionen Euro. Allein in diesem Jahr wurden 668.000 € für andere kommunale Zwecke verwendet. Für 2017 wurde, obwohl die Einnahmen noch gar nicht endgültig feststehen, im Gemeinderat eine Gewinnentnahme in Höhe von 847.000 € beschlossen. Die Gebühren sind auch im langjährigen Durchschnitt betrachtet erheblich höher, als die für Kanal und Wasser anfallenden Kosten.

Für die Festlegung der Gebühren für Wasser und Kanal gibt es gesetzliche Vorgaben (FAG 2017, Oö. Gemeindeordnung etc) und höchstgerichtliche Entscheidungen (vgl zB VfGH vom 10.10.2001, Zl. B 260/01), die bei der Mittelverwendung als Grundsätze zu beachten und somit gemeindeintern laufend auf ihre Einhaltung zu überprüfen sind.

Für die rund 85 Prozent an Wasser- und Kanal angeschlossenen Gunskirchnerinnen und Gunskirchner sowie die Betriebe gilt das Kostendeckungsprinzip. Dh, die Marktgemeinde hat die Höhe der Gebühren zu kalkulieren und darf aus Wasser und Kanal letztlich weder einen Gewinn, noch einen Verlust erwirtschaften. Für künftig zu erwartende Investitionen dürfen und dürfen zwar Rücklagen gebildet werden, diese sind aber gem § 17 Abs 3 FAG 2017 mit dem sogenannten „doppelten Jahreserfordernis“ – also dem, was in zwei Jahren bei gesetzeskonform kalkulierten Gebühren eingenommen werden darf – begrenzt. Bei der Mittelverwendung für Wasser und Kanal gelten außerdem die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit.

Bei der Festlegung der Höhe der Wasser- und Kanalgebühren wurde immer wieder damit argumentiert, dass sich die Gemeinde an den Vorgaben des Landes zu orientieren habe. Zwischenzeitlich hat allerdings der Landesrechnungshof des Landes Oberösterreich (LRH) die Wasser- und Kanalgebühren von mehreren oberösterreichischen Gemeinden überprüft, wegen diverser Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen einer massiven Kritik unterzogen und die geltende Rechtslage zusammenfassend dargestellt. Der Prüfbericht wurde im Juli 2017 veröffentlicht und ist unter der Homepage des LRH einsehbar.

Nachstehend die wesentlichsten Kritikpunkte bzw Forderungen des LRH:

- Mindestbenutzungsgebühr aufheben und Gebühren an den tatsächlichen Kosten ausrichten.
- In Gebührenordnungen einen ressourcenschonenden Umgang mit Wasser sicherstellen. Dies wurde bisher unterlassen. Daher sind auch Änderungen wegen der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik) erforderlich. Unsere Gebührenordnung steht derzeit nicht im Einklang mit dieser Richtlinie und ist daher zu ändern. Eine Senkung der Quadratmeter bezogenen Berechnungsmethode (Kanalbenutzungsgrundgebühr) ist ein erster wichtiger Schritt dazu.
- Kostendeckungen von mehr als 200 Prozent einstellen (Umsetzung laut LRH sofort).
- Rückführungen der anderweitig verwendeten Mittel (wobei der Rechnungshof jene Gemeinden kritisiert hat, die zweckgebundene Interessentenbeiträge für allgemeine Haushaltszwecke verwendet haben).

Die gesamte staatliche Verwaltung darf gem. Art 18 B-VG nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. Würde die Marktgemeinde Gunskirchen die Gebühren in der derzeitigen Höhe beibehalten, würde sie bewusst und beharrlich gegen gesetzliche Bestimmungen bzw nunmehr auch gegen Feststellungen des Landesrechnungshofes verstoßen.

Auch wenn die Kanalbenutzungsgrundgebühr, wie im Antrag 1 ausgeführt, gesenkt wird, überschreiten die jährlichen Einnahmen die Ausgaben immer noch erheblich. Da also mit dieser **Sofortmaßnahme** den gesetzlichen Vorgaben nicht zur Gänze Rechnung getragen werden kann, aber bezüglich der genauen Feststellung der gesetzeskonformen Beiträge zeitaufwändigere Feststellungen erforderlich sind, ist eine **Zuweisung an die genannten Ausschüsse** erforderlich.

Die notwendigen Feststellungen und Beschlüsse sind daher so vorzubereiten, dass die neue Wasser- und Kanalgebührenordnung möglichst mit **1.1.2018** in Kraft treten kann.

Beschlussergebnis: einstimmig

ALLFÄLLIGES, GR 28. September 2017

Geschwindigkeitsüberschreitung Bereich Hagenstraße

Fraktionsobmann Christian Renner gibt bekannt, dass er von einer Bürgerin angesprochen wurde, dass im Bereich Hagenstraße zur Abbiegung in die Fichtenstraße oftmals starke Geschwindigkeitsüberschreitungen vorgenommen werden. Dort war in der Vergangenheit auch einmal eine Geschwindigkeitsmessung aufgestellt, die eine Reduzierung der Geschwindigkeit mit sich gebracht habe. Aus diesem Grund appelliere er wieder an eine Aufstellung dieser Geschwindigkeitsmessanlage.

Verkehrsentlastung Welser Straße

Gemeinderat Josef Wimmer gibt bekannt, dass die dortigen Anrainer sehr lärmgeplagt seien, wonach eine ordentliche Beschilderung Richtung Bundesstraße vielleicht eine Verkehrsberuhigung mit sich bringen würde.

Bgm. Josef Sturmair gibt bekannt, dass er eine etwaige Anbringung von Richtungsschildern prüfen lasse.

Einschlagen von Stahl- bzw. Holzpfählen

Fraktionsobmann Dr. Gustav Leitner fragt nach, bei welchem Verfahrensstand man bezüglich des angesprochenen Themas stehe.

Amtsleiter Mag. Erwin Stürzlinger antwortet, dass diese Problematik im Zuge des Verkehrstages begutachtet und in weiterer Folge durch die zuständige Bezirkshauptmannschaft überprüft werde.

Kultursaison Herbst 2017

Vbgm. Christine Pühringer gibt bekannt, dass Frau Kohler Anna bei der Veranstaltung des Kunsthandwerkes von 21.- 22. Oktober 2017 mitmacht und lädt dazu recht herzlich ein. Die nächste Veranstaltung von der Kultursaison findet am 05. Oktober statt, wo in der Landesmusikschule Gunskirchen Herr Stefan Gurtner auftreten wird. Weiters findet am Donnerstag, dem 26. Oktober unter dem Motto „So oder so“ Herr Christoph Fälbl und Jürgen Vogl eine Veranstaltung statt. Am 12. November findet eine Crazy Percussion Show im Veranstaltungszentrum von Gunskirchen statt.

Weiters möge sie informieren, dass am kommenden Dienstag um ca. 17:00 Uhr acht Bürger aus der Partnergemeinde Hengersberg mittels Rad in Gunskirchen ankommen werden. Im Anschluss wird im Restaurant Martschin Gelegenheit zum Austausch sein.

Klöppeltage in Gunskirchen

Von 29. – 30. September 2017 findet im Gemeindegebiet von Gunskirchen ein Klöppelkongress von verschiedenen Klöpplervereinen statt, welche bereits vor ca. eineinhalb Jahren in Gunskirchen gewesen sind. Im letzten Jahr fand diese Veranstaltung in Kärnten statt. Der Bürgermeister sei sehr erfreut, dass eine internationale Veranstaltung in dieser Größenordnung in Gunskirchen

abgehalten wird. Es finden daher sowohl im Veranstaltungszentrum als auch im Gasthaus Gruber bzw. Schmöller oder auch in der Landesmusikschule Veranstaltungen bzw. Kurse statt. Er möge sich bei der Firma Rotax für die zur Verfügungstellung der Parkplätze bedanken.

Drei autofreie Tage

Auch heuer wurde wieder ein Leader-Projekt vorgenommen, wonach drei autofreie Tage abgehalten wurden, bei denen sich acht Personen von Gunskirchen beteiligt haben. Dies sei seiner Meinung nach im Bezirksvergleich eine gute Beteiligung.

Kündigung Pachtverhältnis Levinsky

Bgm. Josef Sturmair informiert die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, dass die Firma Levinsky Steinheimer GmbH kündigen möchte und mit ehest möglicher Auflösung bis Ende September bzw. Ende Oktober ersucht. Er appelliere dies auch so anzunehmen, um ehest möglich andere Lösungen herbeiführen zu können. Die bereits angemeldeten Veranstaltungen seien von dieser Kündigung nicht betroffen.

Geburtstage

Folgenden Mitgliedern des Gemeinderates wird zu deren begangenen Geburtstag gratuliert:

| | |
|----------------|-----------|
| Jutta | Wambacher |
| Maximilian | Feischl |
| Ing. Christian | Paltinger |
| DI BSc Markus | Schauer |
| Christian | Kogler |